4. Änderung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinheuterode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode in seiner Sitzung am 7. Juli 2010 folgende 4. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

§ 10 - Entschädigungen - Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 175,00 EUR/Monat
- der ehrenamtliche 1. Beigeordnete 87,00 EUR/Monat

§ 2
Inkrafttreten

Die 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinheuterode tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Steinheuterode, 30. Juli 2010

Rosenstock
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinheuterode wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 8/2010 vom 17. September 2010 öffentlich bekannt gegeben.

2. Die 4. Änderung der o. g. Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.